

Bundessozialgericht

12. 2 BU 3/75

Beschluß

in dem Rechtsstreit

G e g e n

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
21. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter
B r a c k m a n n und die Richter F r i e d r i c h
und Dr. K r a s n e y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 18. Dezember 1974 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Antrag der Klägerin vom 10. Februar 1975, gegen
das vorstehend bezeichnete Urteil gemäß § 160 a SGG
die Revision zuzulassen, ist unzulässig.

- 2 -



Die Vorschriften über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sind durch § 160 a SGG idF des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes - ÄndGGG - vom 30. Juli 1974 (BGBl I 1625) in das SGG eingefügt worden und am 1. Januar 1975 in Kraft getreten (Art. VI ÄndGGG). Gegen Urteile, die vor dem Inkrafttreten des ÄndGGG verkündet (§ 132 SGG) oder zugestellt (§ 133 SGG) worden sind, ist die Beschwerde unzulässig. Denn nach Art. III ÄndGGG richtet sich die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen noch nach den bisher geltenden Vorschriften, die eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht vorsehen. Da das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg nach mündlicher Verhandlung am 18. Dezember 1974 verkündet worden ist, kann die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil eine zulässige Beschwerde nicht erheben. Unerheblich ist, daß das Urteil dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin erst nach dem 31. Dezember 1974 zugestellt worden ist.

Eine Umdeutung der Nichtzulassungsbeschwerde in eine hier in Betracht kommende Revision alten Rechts scheidet im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Antrags vom 10. Februar 1975 aus (BVerwG NJW 1962, 883 und 1076).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160 a Abs. 4 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

